

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

„Chemie“

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 22. Dezember 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

„Chemie“

**der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 22. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 8. September 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 44 vom 18. September 2020) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:
 - 1.1 „§ 1a Corona-Pandemie“ wird gelöscht.
 - 1.2 Bei § 19 entfallen die Worte „und Fristverlängerung“.
2. In § 1 (Geltungsbereich) entfallen die Absätze 2 und 3.
3. § 1a (Corona-Pandemie) entfällt.
4. In § 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen) Absatz 4 entfallen die Sätze 5 und 6. Dieser Absatz enthält dadurch die folgende neue Fassung:

„(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.“
5. § 7 (Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in der Fakultät, der das entsprechende Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.“
6. § 8 (Prüfungsausschuss) wird wie folgt angepasst:
 - 6.1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierendensekretariat

regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 6 endgültig nicht bestanden haben oder die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorprüfungsverfahren gemäß § 11 Absatz 1 nicht erfüllen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 und 5, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 23 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 30 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

6.2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen anwesend sind. Von den zwei weiteren Mitgliedern muss mindestens eine Person der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen; sie sollen die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses darüber vorab informieren.“

6.3 Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der

Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

6.4 Der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 11.

7. In § 9 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist ein*e Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein*e andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

8. § 11 (Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen) wird wie folgt geändert:

8.1 Absatz 1 Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Studierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.“

8.2 In Absatz 5 lit. b wird nach dem Semikolon das Wort „oder“ eingefügt. In lit. c werden am Satzende das Semikolon und das Wort „oder“ gelöscht. Lit. c, lit. d werden gelöscht. Der Absatz 5 erhält dadurch folgende neue Fassung:

„(5) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; oder

- c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.“

9. § 12 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12
Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG Absatz 1 als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Referaten;
- (Seminar-)Vorträgen;
- Präsentationen;
- Protokollen;
- Projektarbeiten;
- Portfolios;
- Laborübungen sowie
- Hausarbeiten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 15 Absatz 4 und § 17 Absatz 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin kurz nach Ende der Lehrveranstaltungen des Moduls statt. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Bei Seminaren und Exkursionen sind dabei Fehlzeiten

(einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) von höchstens 25 % zulässig. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 19 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 16 Absatz 2 Satz 2. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 6 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine*ein weitere*r Prüfer*in hinzugezogen. Bewertet diese*r Prüfer*in die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 21 Absatz 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.“

10. § 14 (Wiederholung von Prüfungen) wird wie folgt neu gefasst.

**„§ 14
Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Absatz 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 21 Absatz 7 geregelt.
- (2) Das dreimalige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 gilt für Pflichtmodule, die mit einer Klausur als Modulprüfung bzw. als Modulteilprüfung abgeschlossen werden, dass Studierende nach dreimaligem Nichtbestehen der Klausur einmalig im gesamten Studium einen Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung stellen können. Dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses zu stellen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Prüfling zu mindestens einem der drei Prüfungsversuche nicht erschienen ist (Versäumnis). Wird die Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ (in unbenoteten Modulen) bewertet. Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge.
- (4) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden von zwei Prüfer*innen abgenommen; eine*r davon soll die Person sein, welche die Klausur gestellt hat, die im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses stattfinden.
- (5) Ist ein Wahlpflichtmodul nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul zu wählen.
- (6) Hat die Bewertung von Modulen des fachgebundenen oder freien Wahlpflichtbereichs siebenmal die Note "nicht ausreichend" ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge.
- (7) Der Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß Absatz 2, Absatz 3 Satz 3 und 5 oder Absatz 6 führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.
- (8) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 gilt für Pflichtmodule und fachgebundene Wahlpflichtmodule, dass Studierende eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Klausur zum Zweck der Notenverbesserung einmalig wiederholen können; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Die Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist für höchstens fünf Module zulässig und muss bis zum Ende des Semesters, in dem die Bachelorprüfung gemäß § 10 Absatz 2 abgeschlossen wird, erfolgen. Der Prüfungsversuch zur Notenverbesserung muss am nächstmöglichen Termin nach dem ersten Prüfungsversuch erfolgen. Möchte ein Prüfling die Möglichkeit zur Notenverbesserung wahrnehmen, so ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser Antrag muss spätestens eine Woche vor dem zweiten Prüfungsversuch schriftlich oder elektronisch gestellt werden.
- (9) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen bzw. im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht vorgesehen. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Es erfolgt keine Anrechnung einzelner erfolgreich abgeschlossener Versuche oder einzelner erfolgreicher Labortage.“

11. In § 16 (Multiple-Choice-Verfahren) werden die Absätze 6 und 8 wie folgt neu gefasst:

„(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.“

„(8) Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.“

12. § 17 (Mündlichen Prüfungen) wird wie folgt geändert:

12.1 In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen. Absatz 2 erhält dadurch folgende neue Fassung:

„(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

12.2 In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst.

„Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen.“

13. § 18 (Referate, (Seminar-)Vorträge, Präsentationen, Protokolle, Projektarbeiten, Laborübungen, Portfolios und Hausarbeiten) wird wie folgt geändert:

13.1 Nach Absatz 8 werden die folgenden neuen Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios oder einer Hausarbeit abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss

kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.

(10) Die*der Prüfer*in kann bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, einer Projektarbeit, eines Portfolios, einer Hausarbeit oder eines Referats abgelegt wird, verlangen, dass der Prüfling schriftlich versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.“

13.2 Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 11.

14. § 19 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) erhält die Bezeichnung „§ 19 (Nachteilsausgleich). Absatz 2 entfällt. Der Paragraph erhält damit folgende Fassung:

„§ 19 Nachteilsausgleich

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 12 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

15. In § 21 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Bachelorarbeit abverlangen.“

16. In § 23 (Täuschung und Ordnungsverstoß) werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von

der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

17. In § 25 (Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung) Absatz 6 zweiter Anstrich wird die Zahl „4“ hinter „Abs.“ durch die Zahl „6“ ersetzt. Der Text des zweiten Anstrichs in Absatz 6 erhält dadurch folgende Fassung:

„- die maximal zulässige Anzahl an Prüfungsversuchen in Wahlpflichtmodulen gemäß § 14 Absatz 6 überschritten wurde; oder“

18. Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. November 2025 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 9. Dezember 2025.

Bonn, den 22. Dezember 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Chemie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: E = Exkursion, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 12 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 12 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 18 a Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (^d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 in Form des Modulhandbuchs bekanntgemacht.

Pflichtmodule

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 1.1	Allgemeine Chemie	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Grundlagen der Allgemeinen Chemie: Atombau, chemische Bindung, chemische Reaktionen und Reaktivität, Formelsprache der Chemie, grundlegende Gesetze, Grundzüge der Chemie der Hauptgruppenelemente	keine	Klausur	6
BCh 1.2	Anorganische und Analytische Chemie I (Qualitative Analyse)	V, Ü, P	Bestandenes Modul BCh 1.1 - Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum: Posterpräsentation	D: 1 Sem. FS: 1. Sem. Das Modul liegt teilweise in der vorlesungs- freien Zeit und beginnt nach Ende von BCh1.1	Grundlagen der Anorganischen Chemie, Erlernen einfacher Laborfertigkeiten, Reaktionen in wässriger Lösung, Reaktionsverhalten anorganischer Stoffe in wässriger Lösung, Verständnis komplexer Reaktionen (Säure-Base, Redox, Komplexbildung) in Theorie und Praxis	Posterpräsentation	Laborübung ^w	9
BCh 1.3/2.3	Physikalische Chemie I/II – Molekulare Wechselwirkungen und chemische Thermodynamik	V, Ü	keine	D: 2 Sem. FS: 1. + 2. Sem.	Grundprinzipien und Arbeitsweisen der Physikalischen Chemie; Molekulare Wechselwirkungen, Grundlagen der chemischen Thermodynamik und Elektrochemie	–50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen des Wintersemesters (BCh 1.3) –50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen des Sommersemesters (BCh 2.3)	Klausur	10
BCh 1.4	Physik I	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Physikalische Grundkenntnisse zu Mechanik, Wellen, Festkörpern und Flüssigkeiten	keine	Klausur	5

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 1.5	Mathematik im Chemiestudium I	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Mathematische Basisrechen- operationen, mathematische Funktionen	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	5
BCh 2.1	Anorganische und Analytische Chemie II (Qualitative Analyse)	V, Ü, P	Bestandenes Modul BCh 1.2	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Verständnis komplexer Reaktionen (Säure-Base, Redox, Komplexbildung) in Theorie und Praxis	Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur: erfolgreicher Abschluss des Praktikums	– Labor- übungen ^w (50%) –Klausur (50 %)	8
BCh 2.2	Mathematik im Chemiestudium II	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Fortgeschrittene Rechenoperationen (Vektoren, Matrizen, Differentiale)	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur (unbenotet)	5
BCh 2.4	Physik II	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Physikalische Grundkenntnisse zu Wärme, Elektrizität, Magnetismus, Atombau und Optik	keine	Klausur	5
BCh 2.5	Physik-Praktikum	P	Bestandenes Modul BCh 1.4	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Experimente zu den Themen von Physik I und II; zielgerichtetes Experimentieren und Auswerten	Erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche	Klausur	4
BCh 2.6/3.2	Grundlagen der Organischen Chemie	V, Ü	keine	D: 2 Sem. FS: 2. + 3. Sem.	Basiswissen der Organischen Chemie (Stoffsystematik, Nomenklatur, funktionelle Gruppen, Stereochemie, Makromoleküle, Naturstoffe)	keine	Klausur	7
BCh 3.1	Anorganische und Analytische Chemie III (Quantitative Analyse)	V, S, P	Bestandenes Modul BCh 2.1	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Grundlagen der quantitativen Analyse in Theorie und Praxis einschließlich elektroanalytischer Methoden	Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur: Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	– Labor- übungen (50%) ^w –Klausur (50 %)	7

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 3.3	Physikalische Chemie III –Kinetik und Statistische Thermodynamik	V, Ü	Bestandenes Modul BCh 1.5	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Grundkenntnisse der Kinetik chemischer Reaktionen und der Statistischen Thermodynamik.	50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	Klausur	6
BCh 3.4	Theoretische Chemie I	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Grundlagen der Quantenchemie	Klausur	keine	5
BCh 3.5	Praxis der Thermodynamik	P	Bestandenes Modul BCh 1.3/2.3	D: 1 Sem. FS: 3. Sem	Grundlegende Kenntnisse zur praktischen Bestimmung thermodynamischer Größen chemischer Substanzen	Erfolgreicher Abschluss aller Praktikumsversuche	keine	4
BCh 4.1	Praxis der Organischen Chemie	V, S, P	Bestandene Module BCh 2.1 und BCh 2.6/3.2	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Erwerb von grundlegenden Praxiskenntnissen im präparativ-organischen Labor, Ausbau des Basiswissens zu Reaktivität und Charakterisierung organischer Stoffe	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Klausur	14
BCh 4.2	Methoden der Strukturaufklärung	V, Ü, P	Bestandenes Modul BCh 2.6/3.2	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Erlernen der wichtigsten Methoden zur Identifikation organischer Stoffe über Spektrenauswertung	– Erfolgreicher Abschluss des Praktikums – 50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen	keine	6
BCh 4.3/5.3	Physikalische Chemie IV – Spektroskopie	V, Ü, P	- Bestandenes Modul BCh 3.3 - Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum: 50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen des Sommersemesters	D: 2 Sem. FS: 4.+5. Sem.	Grundkenntnisse der Spektroskopie von Atomen und Molekülen in Theorie und Praxis; Durchführung von Experimenten zu Themen aus der Reaktionskinetik, zu Transportvorgängen in Gasen und Elektrolyten, zur Spektroskopie	– 50 % der erreichbaren Punkte in den Übungen des Sommersemesters – erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Mündliche Prüfung	11

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 4.4	Theoretische Chemie II	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Grundlagen der Gruppentheorie und Anwendung in der Molekülspektroskopie	keine	Klausur	5
BCh 5.1	Konzepte und Synthesen in der Organischen Chemie	V, S	Bestandenes Modul BCh 4.1	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Fortgeschrittene Konzepte und Synthesestrategien in der Organischen Chemie	Vortrag	Mündliche Prüfung	9
BCh 5.2	Grundlagen der anorganischen Molekül- und Festkörperchemie	V, S, P	Bestandene Module BCh 3.1, 4.1	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Bindungsverhältnisse und Strukturen anorganischer Moleküle und Festkörper, Methoden der Charakterisierung, ausgewählte Stoffklassen	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Mündliche Prüfung	10
BCh 5.4	Grundlagen der Biochemie	V, S	Bestandenes Modul BCh 2.6/3.2	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Grundlagen biochemischer Vorgänge in Zellbiologie, enzymkatalysierte Reaktionen, Molekularbiologie der Stoffwechselwege	keine	Klausur	5
BCh 6.3	Bachelorarbeit		Erwerb von 120 LP	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Eigenständiges Arbeiten inklusive Konzeptionierung des Vorgehens. Selbständiger Einsatz der jeweilig relevanten Methoden, Techniken und/oder Geräte. Durchführung eines Miniprojekts aus dem Bereich der aktuellen Forschung.	keine	Bachelorarbeit	12

Fachgebundene Wahlpflichtmodule - es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP zu wählen

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 6.1.1	Organische Chemie	P, S	Bestandenes Modul BCh 5.1	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	Ausbau der präparativen Kenntnisse im organischen Labor, fortgeschrittene Synthesemethoden	– Erfolgreicher Abschluss des Praktikums – Vortrag	Mündliche Prüfung	12
BCh 6.1.2	Anorganische Molekülchemie	P, S	Bestandenes Modul BCh 5.2	D: 1 Sem. FS: 6. Sem	Einführung in fortgeschrittene Methoden der anorganischen Molekülchemie	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Mündliche Prüfung	12
BCh 6.1.3	Festkörperchemie und Materialien	P, S	Bestandenes Modul BCh 5.2	D: 1 Sem. FS: 6. Sem	Festkörperchemische Arbeitstechniken und Analysemethoden, Strukturen, Struktur-Eigenschaftsbeziehungen und physikalische Eigenschaften von Festkörpern	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	– Mündliche Prüfung (80 %) – Präsentation (20 %)	12
BCh 6.1.4	Biochemie	V, S, P	Bestandenes Modul BCh 5.4	D: 1 Sem. FS: 6. Sem	Erwerb von Kenntnissen über die wichtigsten Klassen von Biomolekülen und deren Auf- und Abbauewege und der biochemischen Arbeitstechniken.	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Klausur	12
BCh 6.1.5	Aktuelle Methoden der Physikalischen Chemie	V, Ü, P	Bestandenes Modul BCh 4.3/5.3	D: 1 Sem. FS: 6. Sem	Erlernen der Konzepte der physikalischen Chemie in Theorie und Praxis, Durchführung forschungsrelevanter Experimente, z.B. aus den Bereichen Laserspektroskopie, Lichtmikroskopie, Oberflächenchemie, Spin-Resonanz	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	Mündliche Prüfung	12
BCh 6.1.6	Computational Chemistry	V, P	Bestandene Module BCh 3.4, BCh 4.4	D: 1 Sem. FS: 6. Sem	Erwerb von Grundkenntnissen in der Computerchemie in Theorie und Praxis	Erfolgreicher Abschluss des Praktikums	– Protokolle (70 %) – Seminarvortrag (30 %)	12

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Freier Wahlpflichtbereich - es sind freie Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 LP zu wählen

Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Module im freien Wahlpflichtbereich zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module im freien Wahlpflichtbereich genehmigen und gibt diese zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Nachfolgend werden Beispiele für Module aus dem Fachbereich Chemie angegeben, die gewählt werden können, deren Angebot aber nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Modulcode	Modulname	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 6.2.0	Laborsicherheit in Theorie und Praxis	V, S*, P*, E*	Bestandene Module BCh 1.1, BCh 1.2, BCh 2.1 und BCh 2.6/3.2.	D: 1 Sem. FS: 4., 5., oder 6. Sem	Allgemeine und spezielle Grundsätze und Anforderungen für sicheres Arbeiten im Labor, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Sicherheitstechnische Betrachtungen einzelner Laborarbeiten und -techniken	keine	Klausur	6
BCh 6.2.1	Vermittlung chemischen Grundwissens	S, P	alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahrs, spezifische Voraussetzungen nach Wahl des Lehrprojektes	D: 1 Sem. FS: 5. oder 6. Sem	Grundlagen der (Hochschul-)Didaktik in der Chemie, Entwicklung, Dokumentation und Evaluation neuer didaktischer Ansätze in der Ausbildung der Chemie	Durchführung eines Lehrprojekts in einer Übung oder einem Praktikum zur Vermittlung chemischer Kenntnisse	Protokoll	6

Modulcode	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Dauer/ Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BCh 6.2.3	Rechtskunde und Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	V	keine	D: 1 Sem. FS: 1., 3. oder 5. Sem	Kenntnisse der Gefahrstoffverordnung/Chemikalienv erbotsverordnung/REACH, Kenntnisse des Umwelt- und Verbraucherschutzes, Sensibilisierung für rechtliche Fragestellungen in der beruflichen Praxis, Verständnis der wichtigsten Konzepte der Toxikologie und deren Bedeutung für die berufliche Praxis beim Umgang mit Hilfs- und Schadstoffen. Fakultativ: Erwerb der Sachkunde nach § 11 Absatz 2 Chemikalien- Verbotsverordnung.	keine	Klausur	4